

Allgemeines zur Durchführung des Betriebspraktikums für Schüler in Sachsen-Anhalt

Das Verbot der Beschäftigung im Sinne des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) gilt nicht im Rahmen eines Betriebspraktikums während der Vollzeitschulpflicht. Auf die Beschäftigung finden die §§ 8, 11-14, Abs. 1, 15-18, 22-25, 28-29 und 31 des JArbSchG in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift über die Durchführung von Schülerpraktika entsprechend Anwendung. [Bestimmungen aus der Verwaltungsvorschrift werden nachfolgend mit einem (*) gekennzeichnet.]

Im Wesentlichen ist daher Folgendes zu beachten:

1. Vor Beginn der Beschäftigung ist eine Unterweisung über Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen die Schüler bei der Beschäftigung ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtung und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren erforderlich.
2. Die Schüler dürfen nur mit leichten und für sie geeigneten Tätigkeiten beschäftigt werden.
3. ***Höchstzulässige tägliche Arbeitszeit: Sieben Stunden**
Eine Verlängerung der täglichen Anwesenheit bedarf der Genehmigung des staatlichen Schulamtes.
4. ***Höchstzulässige wöchentliche Arbeitszeit: 35 Stunden**
Sofern neben dem Betriebspraktikum Schulunterricht (z.B. Erfahrungsaustausch) stattfindet, ist die Unterrichtszeit einschließlich der Pausen auf die Arbeitszeit anzurechnen.
5. Ruhepausen:
 - 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 4 ½ bis zu 6 Stunden.
 - 60 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden.
 - Als Ruhepause gilt nur eine Arbeitsunterbrechung von mindestens 15 Minuten.
 - Länger als 4 ½ Stunden hintereinander dürfen die Schüler nicht ohne Ruhepause beschäftigt werden.
6. ***Zulässige Schichtzeit (tägliche Arbeitszeit unter Hinzurechnung aller Ruhepausen): 8 Stunden**
7. Tägliche Freizeit: Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit mindestens 12 Stunden.
8. Beschäftigungszeit: 6:00 bis 20:00 Uhr
9. 5-Tage-Woche: Montag bis Freitag
10. *Samstagsruhe: Eine Beschäftigung am Samstag bedarf der Genehmigung des staatlichen Schulamtes.
11. *Sonntagsruhe: Sonntagsarbeit ist verboten.
12. *Feiertagsruhe: An gesetzlichen Feiertagen dürfen die Schüler nicht beschäftigt werden.

*Versicherungsschutz:

Es besteht für Schülerinnen und Schüler der während des Schulbesuches geltende gesetzliche Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 b des Siebten Buches Sozialgesetzgebung.

Verbotene Arbeiten:

- Akkordarbeit und tempoabhängige Arbeiten.
- Arbeiten, die die Leistungsfähigkeit der Schüler übersteigen.
- Heben, Tragen und Bewegen von Lasten (In Anlehnung an die Kinderarbeitsschutzverordnung / regelmäßig 7,5 kg / gelegentlich 10 kg).
- Arbeiten, bei denen ständig gestanden werden muss.
- Arbeiten mit erzwungener Körperhaltung.
- Arbeiten mit hoher gleichmäßiger Dauerleistung.
- Arbeiten mit gefährlichen, explosionsgefährlichen, brandfördernden, leicht entzündlichen und brennbaren Stoffen.
- Arbeiten unter elektrischer Spannung.
- Arbeiten, die mit Unfallgefahren verbunden sind, von denen anzunehmen ist, dass die Schüler sie wegen mangelnden Sicherheitsbewusstseins oder mangelnder Erfahrung nicht erkennen oder nicht abwenden können, z. B. an Holzbearbeitungsmaschinen.
- Arbeiten, bei denen die Schüler schädlichen Einwirkungen von Lärm (> 85 dB) und Erschütterungen ausgesetzt sind.
- Arbeiten unter außergewöhnlicher Hitze, Kälte oder starker Nässe.
- Arbeiten, bei denen sie sittlichen Gefahren ausgesetzt sind.
- Arbeiten bei denen die Schüler schädlichen Auswirkungen von Gefahrenstoffen im Sinne des Chemikaliengesetzes ausgesetzt sind, d. h. der Luftgrenzwert (MAK-Wert) des jeweiligen Gefahrenstoffes überschritten wird.
- Arbeiten unter Tage.
- Umgang mit ionisierender Strahlung.
- In Schwerpflegebereichen von Alten- und Pflegeheimen und zur direkten Körperpflege der Bewohner dürfen Schülerinnen und Schüler nicht eingesetzt werden.
- Verboten ist der absichtliche Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen der Gruppe 3 und 4 im Sinne der Richtlinien 90/679 EWG. (z. B. Hepatitis B, C, D, Brucella a abortus).
- In Endoskopieeinheiten, Dialyseeinheiten, medizinischen und mikrobiologischen Laboratorien, Lungenfachpraxen, unreinen Seiten von Sterilisations- und Desinfektionseinheiten oder Tierställen mit infizierten Tieren dürfen Schülerinnen und Schüler nicht beschäftigt werden.
- Der Umgang mit Großtieren und gefährlichen Tieren ist verboten.

Spezielle Regelungen zur Durchführung des Schülerbetriebspraktikums in Betrieben

Verbotene Arbeiten:

- Umgang mit feuer- und explosionsgefährlichen, giftigen, ätzenden oder hautschädigenden Chemikalien bzw. Produkten.
- Arbeiten zum Bedienen komplexer Produktionsanlagen.
- Arbeiten an Öfen, Kälteanlagen und Anlagen, die unter höherem Druck oder Vakuum stehen.
- Reinigungsarbeiten an Anlagen oder Ausrüstungen, bei denen die Kontaminierung mit giftigen, ätzenden oder hautschädigenden Stoffen nicht ausgeschlossen werden kann und Atemschutzgeräte oder besondere Schutzkleidung erforderlich ist.
- Arbeiten in Anlagen oder Ausrüstungen, die regelmäßig eine körperliche Zwangshaltung erfordern.

Sonstiges:

- Die Schüler müssen über das Anlegen persönlicher Schutzbekleidung sowie über besondere betrieblich vorgegebene Verhaltensweisen zur Vorbeugung und zum Verhalten im Gefahrenfall unterwiesen werden.